



Als Grundsatz für alle Arbeiten gilt:

Eine Arbeit darf nicht in Auftrag gegeben oder angenommen werden, um Geld zu verdienen, das heisst, die Arbeit muss primär aus Engagement für oder aus Interesse an der Genossenschaft übernommen werden. Eine Entschädigung soll die Verbindlichkeit, die Kontinuität, die Professionalität und Zuverlässigkeit mit der eine Arbeit durchgeführt wird, unterstützen und allfällige wegen der Übernahme der Arbeit auftretende Lohnausfälle kompensieren.

1. Was wird entschädigt:

Vorausgesetzt wird, dass ein Anteil an Arbeit, mindestens VS Arbeit und Protokoll, Sitzungsleitung und entsprechende Vorbereitungsarbeiten nicht entschädigt werden, also im Ehrenamt geleistet werden. Zielgrösse etwa 4h / Monat (oder mehr).

Entschädigt werden können:

- Kommissionsarbeit (Geschäftsführungskommission, Baukommission (sowie ad hoc Baukommissionen), Vermietungs- und Konfliktlösungskommission und Beratungs- und Kommunikationskommission,
- aufwendigere Beratungen
- Verhandlungen mit Banken oder anderen Kreditinstitutionen
- Administration (Verwaltung der Mitglieder, Mietverträge)
- Buchhaltung, Mahnwesen, Jahresabschluss
- Hauswartungsarbeiten

2. Höhe der Entschädigung

30 bis 60 CHF / Stunde (je nach Situation kommen noch Mehrwertsteuer dazu)

3. Rechnungsstellung

Regelmässig (z.B. alle 3 Monate oder wenn ein Projekt abgeschlossen ist) erfolgt z.H. der Geschäftsführungskommission die Rechnungsstellung.

4. Kriterien anhand derer entschädigt wird:

Nach Bedürfnis, nach Aufwand und Dauer eines Auftrages oder Projektes.

Beispiele:

Wenn niemand Zeit (und Lust) für eine (Kurz)Beratung hat, wird sie, auch wenn sie bezahlt würde, nicht durchgeführt.

Wenn jemand eine Firma hat und oft während der eigentlich für die Arbeit in der Firma vorgesehenen Arbeitszeit an Sitzungen der Genossenschaft teilnimmt, teilnehmen muss (weil kein anderer Termin gefunden werden kann oder aus ähnlichen Gründen), entstehen Ausfälle oder Kosten, die entschädigt werden können.

Wenn jemand von verschiedensten kleinen Projekten lebt, kann ein Projekt der Genossenschaft dazugehören und soll entschädigt werden.

5. Fachpersonen, die nicht der Genossenschaft angehören (oder Genossenschaftsmitglieder, die für die Genossenschaft als Fachpersonen ein Projekt betreuen):

Dies betrifft Baufachleute (Umbauten, Neubauten, Beratung dafür), Finanzfachleute (Beratung für Verhandlung mit Banken o.ä.), Juristen, Beratung für Organisationsentwicklung oder Mediationen etc.

Diese Personen können ihren Honoraransatz in Rechnung stellen, wobei erwartet wird, dass sich dieser am unteren Rand der dafür vorgesehenen Spanne befindet.

Zu beachten ist, dass die meisten dieser Fachleute eine Firma haben und mit Kosten für Miete, Infrastruktur, Apparate sowie Administration rechnen müssen. Diese Kosten belaufen sich meist auf mindestens 50 % des Lohnes. Dies führt dazu, dass das Honorar höher als der eigentliche Lohn ist.